

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3507**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landesbeauftragter
für Menschen mit Behinderung

An die Vorsitzende des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Tenor-Alschausky

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII LB 2
Meine Nachricht vom:

per E-Mail:
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Udo Schomacher
udo.schomacher@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-1891
Telefax: 0431 988-1894

29.09.2008

**Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes
Schleswig-Holstein zur Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-
Holstein Drs. 16/1846 und zur Situation älterer Menschen mit Behinderung in
Schleswig-Holstein Drs. 16/1461**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU zur Situation von Menschen mit Behinderung, Drs. 16/1846, sowie zum Bericht der Landesregierung über die Situation älterer Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, Drs. 16/1461.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung halte ich die Diskussion über die Situation älterer Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein für sehr wichtig. Insofern ist der Bericht der Landesregierung zu diesem Thema zu begrüßen. Im Sinne der Mitwirkung erscheint positiv, dass Menschen mit Behinderung im Rahmen einer Befragung an dem Bericht beteiligt wurden und sich so eigenverantwortlich zu ihrer Lebenssituation äußern konnten.

Auch nach meiner Erfahrung wird bereits in vielen Einrichtungen über die Themen der Lebensphase des Ruhestandes und des Alterns gesprochen und altersgerechte Angebote im Bereich Wohnen, Beratungen und Aktivitäten, vorgehalten. Die Weiterentwicklung dieser Angebote, sowohl auf Seiten der Leistungserbringer als auch auf Seiten der Leistungsträger, z.B. im Bereich der Hilfeplanung, wird auch zukünftig von großer Bedeutung sein und ist eine logische Konsequenz der Auseinandersetzung mit der demographischen Entwicklung.

Die in dem Bericht getroffenen Aussagen und Schlussfolgerungen kann ich im Wesentlichen teilen. Wichtig erscheint mir, dass sich Menschen mit Behinderung darauf verlassen können müssen, dass nach Ende ihrer Erwerbstätigkeit bzw. bei fortschreitendem Alter nicht automatisch ein Einrichtungswechsel aufgrund wechselnder Zuständigkeit der Kostenträger droht, dies insbesondere auch dann, wenn ein erhöhter betreuender oder pflegerischer Bedarf entsteht. Die Durchlässigkeit der Systeme muss an dieser Stelle durch entsprechende Konzepte und Regelungen gewährleistet werden.

Die Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der Fraktion der CDU zur Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, Drs. 16/1846, zeichnet sich durch eine umfangreiche Datensammlung aus, die größtenteils in tabellarische Form aufbereitet wurde. Der Mangel der Antwort liegt in der fehlenden Mitwirkung der Kommunen bei der Datenlieferung bzw. Beantwortung wesentlicher Teilaspekte, wodurch sich kein abschließendes Bild über die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein ergeben kann.

Dieser Effekt verstärkt sich aber auch dadurch, dass zentrale Fragen nach Erfahrungen und Eindrücken von Menschen mit Behinderung mit der Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Eingliederungshilfe vom Land auf die Kommunen und den sich daraus ergebenden Neuerungen, wie z.B. die Umsetzung der Hilfeplanung, nicht gestellt wurden.

Nachfolgend beziehe ich mich in meiner Stellungnahme auf die Bereiche der Drucksache 16/1846, die nicht einen rein informativen Charakter haben, sondern Raum für Interpretationen lassen und aus meiner Sicht einer Kommentierung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Ulrich Hase

VII. Ausbildung von Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte hält es für notwendig, Menschen mit Behinderung neben den behinderungsspezifischen Angeboten in Berufsbildungswerken des Landes auch betriebliche und überbetriebliche Angebote zu machen, die ihnen einen Berufseinstieg ermöglichen.

Der Landesbeauftragte bedauert daher, dass die aktive Förderung der Landesregierung, behinderte Menschen zu Ausbildungen zu befähigen, aktuell noch reduziert wird. Von zwei Projekten, die sich gezielt an diesen Personenkreis richten, wird eins aufgrund der in diesem Jahr gestrichenen Zuschüsse des Landes eingestellt. Das andere wird mit weniger Teilnehmern durchgeführt. Für beide Projekte waren bereits Anmeldungen zu einer vollen Auslastung eingegangen. Besonders benachteiligte junge Menschen bleiben nun unversorgt oder werden durch andere, weniger spezifizierte Maßnahmen versorgt.

VIII. 21. Beschäftigung von Menschen mit Behinderung beim Land

Dem Landesbeauftragten liegen für die Beschäftigungsquote andere Zahlen vor als die im Bericht zur großen Anfrage genannten. Nach diesen Zahlen ist die Quote bis 2006 kontinuierlich angestiegen, seit 2007 geht sie demnach zurück.

Die interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäftigungsquote beim Land hat Instrumente entwickelt, die eine Einstellung behinderter Menschen erleichtern sollten.

Der Landesbeauftragte schließt aus den oben zitierten Zahlen des Innenministeriums, dass die mit der interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeiteten Instrumente ihre Wirkung verlieren. Der eingerichtete Stellenpool ist nicht mehr mit finanziellen Mitteln ausgestattet, die eine Einstellung von Menschen mit Behinderung für die Ministerien ermöglicht.

Das Anliegen des Landesbeauftragten ist es nicht, die Beschäftigten des Landes dazu zu bewegen ihre Behinderungen verstärkt anerkennen zu lassen. Vielmehr geht die Zielrichtung dahin, qualifizierten Menschen mit Behinderung eine Einstellung beim Land zu ermöglichen. Dazu gehört, Personalverantwortliche des Landes für Kompetenzen behinderter Menschen zu sensibilisieren.

Darüber hinaus müssen qualifizierte Menschen mit Behinderung erreicht werden, damit sie sich um den Zugang zum Landesdienst bemühen. Hier erkennt der Landesbeauftragte noch Handlungsbedarf.

IX. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung

Nach Kenntnis des Landesbeauftragten hat sich die Erwerbslosenquote bei Menschen mit Behinderung bis 2006 stetig erhöht. Die konjunkturelle Erholung führt auch bei behinderten Menschen zu weniger Arbeitslosen. Allerdings setzt die Verringerung später und immer noch deutlich langsamer ein, sodass die Arbeitslosenquote bei den erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung nach wie vor höher ist als bei den übrigen Erwerbslosen.

Eine aktive Arbeitsmarktpolitik der Landesregierung, die sich auf den ersten Arbeitsmarkt bezieht, hält der Landesbeauftragte daher für notwendig.

Die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat sich für Menschen mit Behinderung ungünstig ausgewirkt. Die Umstrukturierungen haben zu viel Unruhe geführt, eine verbesserte Situation direkt für einzelne behinderte Menschen kann der

Landesbeauftragte nicht ausmachen. Zeitweise standen kompetente Ansprechpartner für Langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung nicht zur Verfügung. Noch heute beklagen kommunale Mitarbeiter, dass sie behinderte Menschen nicht angemessen beraten können oder behinderte Arbeitssuchende finden keine Ansprechpartner für ihre spezifischen Probleme in den Kommunen.

X. Beschäftigungspflichten und XI. Werkstätten und Integrationsbetriebe

Im Bericht der Landesregierung wird unter X. die Förderung von Integrationsunternehmen genannt. Die Betriebe, die der Landesbeauftragte kennen lernen konnte, leisten einen wichtigen Beitrag für ein breit gefächertes Angebot von Hilfen für behinderte Menschen.

Eine Auswertung der Effekte dieses relativ neuen Instruments aus dem Sozialgesetzbuch IX ist dem Landesbeauftragten für Schleswig-Holstein nicht bekannt. Daher kann nicht bewertet werden, ob das gesetzgeberische Ziel, verstärkt Menschen mit Behinderung für den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren und dort zu integrieren, erreicht wird. Die nicht repräsentative Nachfrage bei den Projekten erweckt den Eindruck, dass von einem Durchgangseffekt in den ersten Arbeitsmarkt nicht die Rede sein kann. Die Projekte könnten somit als weiterer Sonderarbeitsmarkt wie die Werkstätten für Menschen mit Behinderung bezeichnet werden.

Das Ziel der Inklusion kann mit einer Ausweitung eines Angebots von Sondereinrichtungen nach Ansicht des Landesbeauftragten nicht erreicht werden

XII. Eingliederungshilfen

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hält es der Landesbeauftragte für erforderlich, die bisherigen starren Strukturen der Hilfestellung der modernen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen anzupassen und ein durchlässiges System zu etablieren. Insbesondere die Kategorien der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfestellung entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist. Ein erster Schritt in die Richtung der individualisierten Lebens- bzw. Leistungsbezüge ist, bei entsprechender Ausgestaltung, das Persönliche Budget.

Langfristig hält der Landesbeauftragte die Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem System der Sozialhilfe, bei gleichzeitiger Schaffung eines Teilhabegeldes, für unbedingt geboten.

XV. Mitwirkungsmöglichkeiten in kommunalen Gremien der Politik

Der Landesbeauftragte bereist aktuell mit dem Inklusionsbüro beim Landesverband der Lebenshilfe e.V. alle Kreise und kreisfreien Städte des Landes mit Veranstaltungen unter dem Thema „Selbstvertretung stärken“.

Die Erfahrungen sprechen auch angesichts der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für eine stärkere Einbindung der Interessen behinderter Menschen in kommunale Politik.

In Kreisen ohne Beiräte oder Beauftragte äußern sich die Besucher der Veranstaltungen unzufrieden mit der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. Bei Veranstaltungen, die von den jeweiligen kommunalen Beauftragten unterstützt werden, stehen Anregungen für ihre

weitere Arbeit im Vordergrund. Eine Ausweitung der Selbstvertretung wird dort selten thematisiert, so dass der Landesbeauftragte davon ausgeht, dass ein aktiver Beauftragter oder Beirat ein gutes Instrument ist, das von der Kommunalpolitik noch zu wenig als Unterstützungsfaktor und kompetente Beratungsinstanz erkannt wird.

XVI. Menschen mit psychischer Behinderung in SH

Nach Auffassung des Landesbeauftragten kann die Versorgung der Menschen mit psychischer Behinderung in Schleswig-Holstein für die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe aufschlussreich sein.

Da die Dezentralisierung der psychiatrischen Versorgung mit der Einrichtung von lokaler Bedarfsplanung und Aufbau von Mitwirkungsstrukturen aller Beteiligten einherging, kann ein intensiver Erfahrungsaustausch Fehlplanungen beim Aufbau von Versorgungsstrukturen (kommunale Teilhabeplanung) in der Eingliederungshilfe vermeiden helfen.

XVII. 65. a. Sachstand zum AG-SGB XII

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe auf die Kommunen stellt nach Auffassung des Landesbeauftragten einen richtigen Schritt dar. Denn in den Kommunen leben die Menschen mit Behinderung und hier können regionale Bedingungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind die Kommunen gehalten, eine größere Verantwortung für Menschen mit Behinderung als bisher zu übernehmen.

Dem Landesbeauftragten sind Beispiele dafür bekannt geworden, wie verantwortungsbewusst in den Kommunen mit diesem Aufgabenbereich umgegangen wird.

Auch wenn die Kommunen ihre Aufgabe der Behindertenhilfe nun umfassend wie autark erledigen, behält auch das Land eine Mitverantwortung für Menschen mit Behinderung. Das Land kann diese Verantwortung nur dann wahrnehmen, wenn die landesweite Versorgungssituation von Menschen mit Behinderung transparent ist. Dies ist gleichzeitig Voraussetzung dafür, dass das Land die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Hilfen für Menschen mit Behinderung vorantreiben kann.

Aus Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sowie Betreuern erhält der Landesbeauftragte jedoch auch kritische Rückmeldungen. So sei die Hilfestellung je nach Region und bearbeitendem Sachbearbeiter unterschiedlich. Es besteht der Eindruck, dass Kommunen eigene Strukturen und Kriterien erarbeiten und Standards im Landes nicht das gleiche Niveau erreichen.

Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung aus der Hilfeplanung vermitteln den Eindruck, dass nicht wenige diese mit Verunsicherung und Ängsten erleben.

b. Wer beteiligt sich an der Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses?

Die Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern, Leistungsempfängern als auch Leistungserbringern sollte sich verbessern. Der Landesbeauftragte fordert die Umsetzung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII und damit die in dieser Regelung vorgesehene Einrichtung des gemeinsamen Ausschusses. In diesem Zusammenhang appelliert er, entsprechend dem Dreiecksverhältnis von Leistungsträgern,

Leistungsempfängern und Leistungserbringern, auch Organisationen der Menschen mit Behinderung einzubinden.

XVIII. Behindertenfreundlichkeit in der Landesverwaltung

Der Landesbeauftragte arbeitet seit seiner Berufung ins Hauptamt (1997) eng mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land Schleswig-Holstein zusammen.

Eine freundliche Haltung des Arbeitgebers gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten ist nicht selbstverständlich und muss zum Teil eingefordert werden. Die Schwerbehindertenvertretungen sind und bleiben dafür notwendige Instrumente. Die Vertretungen beklagen, dass wie in Beschäftigungsverhältnissen der privat-gewerblichen Arbeitgeber der Druck auf Arbeitnehmer zum Beispiel durch Arbeitsverdichtung und Personalabbau steigt und psychische Erkrankungen daher zunehmen.

Die im Bericht beschriebenen Maßnahmen des Arbeitgebers sind zu begrüßen. Sie richten sich allerdings nicht speziell an den Bedürfnissen behinderter Menschen aus sondern sind ein ausgezeichnetes Angebot an alle Beschäftigten des Landes, die den sich individualisierenden Lebensverhältnissen unserer Gesellschaft Rechnung trägt. Demgegenüber stehen Erfahrungen, die dem Landesbeauftragten aus der Finanzverwaltung bekannt wurden. Dort wird die Altersteilzeitregelung so starr ausgelegt, dass sie Bedürfnissen Einzelner nicht gerecht wird. Ein Petent beschreibt, dass sein Vorgesetzter eine flexible Lösung für seinen Arbeitsplatz ermöglichen wollte, doch das Ministerium auf der Einhaltung von Regelungen besteht und so eine Weiterbeschäftigung bis zum Ruhestand gefährdete.

XIX. Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hebt immer wieder hervor, dass Politik für Menschen mit Behinderung nicht nur das Sozialressort betrifft sondern eine Querschnittsaufgabe darstellt. Dies geschieht bisher z.B. in den Bereichen schulische Integration und Kindertagesstätten sowie barrierefreies Bauen, in denen sich die zuständigen Ministerien (Bildungsministerium und Innenministerium) auch in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten mit Anliegen von Menschen mit Behinderung befassen.

Insgesamt vertritt der Landesbeauftragte die Auffassung, dass die Landesregierung ihre Bemühungen deutlich verstärken sollte, Politik für Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe zu realisieren. Dies gilt vor allem für die Umsetzung des Inklusionskonzeptes des Sozialministeriums in den anderen Ressorts. Inklusionspolitik des Landes hat vor allem dann deutlich bessere Chancen, landesweit umgesetzt zu werden, wenn die Landesregierung selbst mit bestem Beispiel vorangeht.

Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, wie Politik für Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe in den verschiedenen Ressorts deutlicher als bisher wahrgenommen werden sollte:

- Arbeit: Orientierung der Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen am ersten Arbeitsmarkt durch das Arbeitsministerium
- Tourismus: Einsatz zur Verbesserung des barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein
- Kultur: barrierefreie Museen in Schleswig-Holstein
- Wirtschaft: Transparente Darstellung des Merkmals Barrierefreiheit als Fördervoraussetzung

Kabinettsvorlagen: stringente Prüfung, inwieweit auch die Anliegen von Menschen mit Behinderung betroffen sind und ob ggf. hierauf eingegangen wurde

XX. Barrierefreiheit:

77. a. und 77. b.

Aus Sicht des Landesbeauftragten wird die Schaffung der Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude nur in Teilen umgesetzt. Hierbei nimmt die aktuelle Novellierung der Landesbauordnung eine zentrale Rolle ein.

Der Landesbeauftragte hat zur Novellierung der Landesbauordnung (LBO) im Rahmen seiner Einbindung in die „Unabhängige Sachverständigenkommission zur Novellierung der LBO“ mehrfach schriftlich und mündlich Stellung genommen. Hierbei wurde einem Teil seiner Vorschläge bereits in diesem frühen Stadium entsprochen. Dies betrifft die Bereiche

- „Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung“ (barrierefreie Gestaltung und Beleuchtung),
- „Regelungen über die Notwendigkeit von Aufzügen“ (hier konnte eine strengere Auslegung der Regelungen, ab welchem Geschoß Aufzüge eingebaut werden müssen, vermieden werden),
- „Standards der verpflichtenden Barrierefreiheit beim Bau von Wohnheimen, Tagesstätten, Werkstätten und Heimen für Behinderte, Altenheimen, Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen und Altenbegegnungsstätten, Kindertagesstätten und Kinderheimen“ (hier konnte eine Absenkung verpflichtender Standards der barrierefreien Gestaltung vermieden werden)

Die Ergebnisse sind in die vorbereitende Unterlage für den Gesetzesentwurf somit bereits eingeflossen.

An den von der Sachverständigenkommission nicht befürworteten offenen Punkten, die der Landesbeauftragte eingebracht hat, hält der Landesbeauftragte weiter fest:

- Schaffung konkreter Regelungen über barrierefreie Flucht- und Rettungswege in Ergänzung des geplanten § 34 LBO/ Schaffung von Regelungen zur barrierefreien Selbstrettung im Brandfall
- Aufnahme einer ergänzenden Formulierung zur nachträglichen Umrüstbarkeit von barrierefrei erreichbaren Wohnungen gemäß dem geplanten § 52 LBO zum Barrierefreien Bauen zu barrierefrei nutzbaren Wohnungen gemäß DIN 18 025 Teil 2 in das Gesetz.
- Aufnahme einer Formulierung zur Umsetzung von Mindestanforderungen des Bereiches Sensorik (Maßnahmen für hör- und sehbehinderte Menschen) für neue

bauliche Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 11 (1) des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG).

- Schaffung deutlicherer Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung von verpflichtender Barrierefreiheit

Diese Punkte sind durch den Landesbeauftragten gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss eingebracht worden. Der Landesseniorenrat hat sich der Stellungnahme des Landesbeauftragten uneingeschränkt angeschlossen. Vom Fachreferat des Innenministeriums werden die eingebrachten Punkte als unverhältnismäßig und bereits umgesetzt angesehen.

Dennoch, auch unter Beachtung der Bedenken des Innenministeriums, regt der Landesbeauftragte an, hier eine Harmonisierung der Bauordnungen der Länder anzustreben.

Eine weitere zentrale Basis zur Umsetzung der Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude bedingt das Vorhandensein aktueller Normen. Bis zur endgültigen Veröffentlichung durch das DIN und eine anschließende Einführung durch das Land Schleswig-Holstein müssen in diesem Übergangszeitraum die Inhalte des LBGG dennoch umfassend berücksichtigt werden, um den Belangen unterschiedlich eingeschränkter Menschen gerecht zu werden:

Der Landesbeauftragte hält folgende Verbesserungen für wichtig:

- Der Aspekt der Barrierefreiheit wird zu spät in die Bauunterlagen bei der Planung neuer öffentlicher Gebäude eingearbeitet. Bereits bei der Entwurfsplanung und der Erstellung der Haushaltsunterlage müssten klare Mindestanforderungen der Barrierefreiheit in die Planung einfließen. Hier müsste ein ähnlicher Standard erreicht werden, wie im Bereich des Brandschutzes. Dort sind Fachleute mit besonderem Sachverstand mit einem externen Gutachten einzubinden.
- Noch immer sind zu viele Architekten unzulänglich über Barrierefreies Bauen informiert. Diese Erkenntnis wurde hier auch deshalb gewonnen, da häufig Mängel bei der barrierefreien Gestaltung mancher öffentlicher Gebäude aufgrund fehlenden oder nicht dem Stand der Technik entsprechenden Wissens um Barrierefreiheit an den Landesbeauftragten herangetragen werden. Der Landesbeauftragte setzte sich deshalb bereits vor drei Jahren beim Fachbereich Bauen der Fachhochschule Lübeck dafür ein, dass Barrierefreies Bauen in den Studiengängen der Fachgebiete Architektur, Bauingenieurwesen, Städtebau und Ortsplanung ein größeres Gewicht erhalten. Auch mit der Muthesius-Hochschule und dem seinerzeit noch bestehenden Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule Kiel in Eckernförde wurden Gespräche geführt. Zwischenzeitlich wird in Schleswig-Holstein ausschließlich an der Fachhochschule Lübeck Architektur gelehrt. Die Leitung des Fachbereiches Bauwesen sagte dem Landesbeauftragten zu, das Thema Barrierefreiheit zum Beginn des Sommersemesters 2008 nochmals zu klären.
- Der Landesbeauftragte sieht dringenden Handlungsbedarf darin, dass sich auch in Schleswig-Holstein mehr Fachleute im Bereich des Barrierefreien Bauens fortbilden. So bilden Architektenkammern anderer Bundesländer Sachverständige in diesem Bereich aus.
- Es besteht eine Rechtsunsicherheit, wie umfangreich Barrierefreiheit verbindlich für neue öffentliche Gebäude umzusetzen ist. Ähnlich ist die Situation bei großen Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung. Hier gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen, inwieweit die Vorschriften der

Landesbauordnung, insbesondere des § 59 LBO, in Kombination mit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG), insbesondere des § 11 (1) LBGG bezüglich der Inhalte der Barrierefreiheit für neue bauliche Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie bei großen Um- und Erweiterungsbauten zu sehen sind. Nach Auffassung des Landesbeauftragten sind neben den Maßgaben der Barrierefreiheit für mobilitätsbehinderte Menschen in öffentlichen Gebäuden zumindest im Basisbereich Maßgaben der Sensorik, also für seh- oder hörbehinderte Menschen, bei Neubauten und bei großen Um- und Erweiterungsbauten mit umzusetzen. Eine diesbezügliche anders lautende Interpretation des Finanzministeriums in einer Handlungsanweisung des Finanzministeriums für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU - Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein vom 30.01.2008/ Drucksache 16/1846 S.69f) wird vom Landesbeauftragten nicht geteilt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf. Der Landesbeauftragte hat viele Eingaben von Architekten und der öffentlichen Verwaltung zu diesem Bereich mit Hinweisen zu ähnlichen Anwendungsunsicherheiten erhalten.

- Es sollten Mindestanforderungen der barrierefreien Gestaltung für neue öffentliche Gebäude im Landesbereich entwickelt werden, die verbindlich einzuhalten sind. Vor dem Hintergrund der im Raum stehenden benannten Handlungsanweisung, der Rechtsunsicherheit in diesem Bereich, aber auch der in der Vergangenheit ständig steigenden Zahl der von der GMSH gewünschten Beratungen zur Barrierefreiheit durch den Landesbeauftragten bei Bauvorhaben der GMSH im Landesbereich hat sich der Landesbeauftragte dazu entschlossen, gemeinsam mit der GMSH Mindestanforderungen zur Barrierefreiheit für neue öffentliche Gebäude sukzessive zu entwickeln und grundsätzlich keine Einzelberatungen mehr mit der GMSH und den jeweils beauftragten Architekten zu führen. Es müssen zunächst die Unklarheiten, die sich aus der Handlungsanweisung ergeben, geklärt sein. Angedacht sind mit der GMSH Quartalsgespräche zur grundsätzlichen Abstimmung. Hier wäre eine Beteiligung an diesen Gesprächen durch Architekten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIKSH), die sich in besonderer Weise auf den Bereich Barrierefreiheit spezialisiert haben, denkbar.
- Es werden Beratungsangebote zur Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein benötigt, um dem unterschiedlichen Beratungsbedarf aller Akteure und Nutzenden themen- und Nutzerübergreifend gerecht zu werden. Wie bereits in den vorherigen Tätigkeitsberichten dargelegt, kann der steigende Beratungsbedarf nicht mit den vorhandenen Instrumentarien befriedigt werden. Leider sind die hier seit langer Zeit vom Landesbeauftragten als notwendig erachteten umfassenden Beratungsangebote zur Barrierefreiheit für Bauherren, Betroffene oder die öffentliche Hand nicht umgesetzt. Unklar ist nach wie vor die Frage der Finanzierung und Anbindung. Fachleute, die sich hierfür engagieren, versuchen, eine Umsetzung zu erreichen. Dies wird nur mit Unterstützung aus dem politischen Raum möglich sein. Der Landesbeauftragte hält die Unterstützung der Landespolitik hinsichtlich einer finanziellen Förderung derartiger Beratungsangebote für wichtig. Mit Pressemeldung vom 10.03.2008 forderte zwischenzeitlich die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen die Einrichtung eines bundesweiten Kompetenzzentrums Barrierefreiheit, um so auch den Zielen, die sich aus dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ergeben, gerecht zu werden. Dies verdeutlicht aus schleswig-holsteinischer Sicht die Notwendigkeit, auch zu

einer verbesserten Umsetzung der Ziele des LBGG ein ähnliches Modell in Schleswig-Holstein umzusetzen.

78.

Busverkehr:

Die Kreise und kreisfreien Städte sind die Aufgabenträger für den Busverkehr. Im Berichtszeitraum sind die ersten Regionalen Nahverkehrspläne (RNVP) der mittlerweile dritten Generation von einigen Aufgabenträgern bereits fortgeschrieben worden. Bei Bedarf hat der Landesbeauftragte hierzu Stellungnahmen abgegeben.

Mit den RNVPs sollen grundsätzliche Maßnahmen und Ziele für einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) formuliert und fortgeschrieben werden. Nahverkehrspläne haben Rechtswirkung. Sie sind das zentrale Instrument einer behindertenpolitischen Beteiligung zur Schaffung von Barrierefreiheit in diesem Bereich.

Im Rahmen der Kommunalisierung des ÖPNV sowie der damit einhergehenden Übertragung der Finanzierungsmittel für den Busverkehr an die Aufgabenträger ist jedoch gleichzeitig die Aufstellung und Fortschreibung der RNVPs in die Freiwilligkeit des jeweiligen Aufgabenträgers gestellt worden. Der Landesbeauftragte hat erfolglos versucht, hier zu intervenieren. Die entsprechende Kabinetttvorlage hat er im März 2007 nicht mitgezeichnet.

Der Landesbeauftragte hofft, dass die Aufgabenträger für den Busverkehr dennoch RNVPs fortschreiben. Würde dies nicht passieren und keine Pläne fortgeschrieben werden, hat er die Befürchtung, dass dies zu einer Verschlechterung der Barrierefreiheit führen kann.

Der Landesbeauftragte war 2006 eingebunden in zahlreiche Veranstaltungen zum Bereich Mobilität in den Hamburger Randkreisen Schleswig-Holsteins. Hierbei informierten die Kreise ihre Städte und Gemeinden über finanzielle Fördermöglichkeiten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Vorrangig ging es darum, die Möglichkeiten, die sich aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ergeben, öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren, mit dem Ziel, den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen voranzubringen.

An der Entwicklung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein aus dem Bundesgesetz, das durch die Föderalismusreform als Landesgesetz entstand, war der Landesbeauftragte ebenso eingebunden. Hier wurde seine Anregung der Nachprüfung der barrierefrei zu bauenden Anlagen und Einrichtungen, beispielsweise der Bushaltestellen, übernommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat signalisiert, dies nunmehr in einer Verordnung umzusetzen.

Schienenverkehr:

Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) wird derzeit der nächste landesweite Nahverkehrsplan aufgestellt. Hier wurde und wird der Landesbeauftragte regelmäßig von der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft LVS Schleswig-Holstein beteiligt. Die Zusammenarbeit ist hier gut. Inhaltlich ist in den letzten Jahren im SPNV viel

erreicht worden. Bahnhöfe wurden im Zuge der Umsetzung des Stationsprogramms modernisiert, neue barrierefreie Züge gebaut, vorhandene modernisiert und die Infrastruktur sukzessive barrierefrei gestaltet.

Im Bereich des schienengebundenen ÖPNV war die Kontinuität der Zusammenarbeit des Beauftragten und der Behindertenverbände mit manchen Unternehmen im Berichtszeitraum nicht immer gewahrt und fruchtend. Die positiven Entwicklungen nach der Ausschreibung Netz West beispielsweise in der vergangenen beratenden Zusammenarbeit bei der Planung barrierefreier Waggonen oder Waggonumbauten haben sich in der weiteren Zusammenarbeit der Unternehmen mit dem Landesbeauftragten und den Behindertenverbänden im Berichtszeitraum nicht immer als roter Faden fortgesetzt. Die technischen Voraussetzungen des „rollenden Materials“ sind hier inzwischen gesetzesgemäß, jedoch gab es immer wieder Umsetzungsprobleme der barrierefreien Nutzbarkeit, die teilweise durch ein mangelndes Selbstverständnis der Betriebe entstand, eine Beförderung insbesondere mobilitätsbehinderter Fahrgäste professionell umzusetzen. Zwischenzeitlich konnten viele der Probleme gelöst oder die Gesamtsituation verbessert werden.

Es bleibt zu hoffen, dass es durch die gewählte Verfahrensweise zu Vergabeverfahren im Bereich der Bahnlinien (Netz Ost, demnächst für Netz Nord) keinerlei Absenkungen der Standards der Barrierefreiheit geben wird. Gemeinsam mit dem Verkehrsministerium und der LVS wird der Landesbeauftragte hierzu im Gespräch bleiben. Sinn macht es hier nach den Erfahrungen des Landesbeauftragten, Parameter gemäß dem Stand der Technik zur Barrierefreiheit verbindlich festzulegen. Hierzu ist der Landesbeauftragte mit dem Verkehrsministerium sowie gemeinsam mit der LVS mit Behindertenverbänden im Gespräch.

Die Umsetzung von Maßnahmen der Sensorik im ÖPNV als durchgängiges Prinzip hält der Landesbeauftragte für unabdingbar.

Vor dem anstehenden demographischen Wandel sind alle diese Maßnahmen nachhaltig weiter voranzutreiben.

80.

Politik zur Förderung des barrierefreien Tourismus:

Auf der Grundlage des 2. Tätigkeitsberichtes des Landesbeauftragten beschäftigte sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 11.01.2006 intensiv mit der Thematik der Barrierefreiheit im Tourismus. Es fand ein Austausch statt zwischen den Ausschussmitgliedern und dem Landesbeauftragten sowie Vertretern der Tourismuswirtschaft (DEHOGA, Tourismusverband, Tourismusagentur, LVS, Heilbäderverband, HVV/VDV, Omnibusverband Nord).

Hierbei sollte das Tourismuskonzept erneuert werden. Im Rahmen des hierfür beauftragten Gutachtens von Roland Berger zum Tourismus sollte sich auch mit der Frage beschäftigt werden, wie die Thematik des Urlaubs von Menschen mit Behinderungen angegangen werden kann.

Zum barrierefreien Tourismus sollte eine Bestandsaufnahme als Handlungsoption mit in die weitere Arbeit zu einem barrierefreien Tourismus einfließen. Hierbei sollte weiter ein „Runder Tisch Barrierefreier Tourismus“ gebildet werden, der konkrete Maßnahmen prüfen sollte, die dann zur Erreichung eines lückenlosen barrierefreien Angebotes führen sollten. In der Niederschrift des Landtages zur Sitzung heißt es dazu (Auszug): *„Wichtig sei in diesem Zusammenhang auch, dass das Ganze zunächst nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen sollte. Es gehe vielmehr darum, ein Konzept zu entwerfen, wie sich eine optimale Lösung darstellen sollte. Auf der Grundlage eines solchen Konzeptes wolle man dann in der Realisierung Schritt für Schritt vorankommen. Eine wichtige Voraussetzung dabei sei auch, überhaupt das Bewusstsein für das Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit zu wecken.“*

In seiner Stellungnahme stellte der Landesbeauftragte in der Sitzung heraus, dass das Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist, viele Bereiche betrifft und eine ununterbrochene Leistungskette voraussetzt. Nicht zufrieden stellend sind hierbei nach Auffassung des Landesbeauftragten die Fördermechanismen. So gibt es keine Anschubfinanzierung in diesem Bereich.

Der Landesbeauftragte machte verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Situation des barrierefreien Tourismus. Hierbei ging es um öffentlichkeitswirksame Transparenz, Vernetzung, Prüfkriterien der Wirtschaftsförderung oder Ausweisung spezieller Mittel zu einem „Fördertopf Barrierefreiheit“ aus dem Schleswig-Holstein-Fonds, um eine nachhaltige Entwicklung eines barrierefreien Tourismus zu erreichen.

Trotz wiederholter Nachfragen sowie Terminen mit der Staatssekretärin des Wirtschaftsministeriums hierzu ist diese Thematik bis dato nicht umgesetzt worden. In der zwischenzeitlich entwickelten Konzeption einer Neuausrichtung des Tourismus in Schleswig-Holstein ist zum barrierefreien Tourismus keine Strategie- und Maßnahmenplanung erkennbar. Hier hält der Landesbeauftragte die Unterstützung einer nachhaltigen konzeptionellen Förderung eines barrierefreien Tourismus seitens der Landesregierung auf der Grundlage der festgelegten Parameter sowie auf der Grundlage der Bemühungen des Landesbeauftragten in diesem Bereich für zeitnah erforderlich. Dies erachtet der Landesbeauftragte besonders vor den nicht erkennbaren Ergebnissen und ausbleibenden Entwicklungen in diesem Bereich als notwendig.

Als sinnvoll erachtet der Landesbeauftragte Maßnahmen zur weiteren Verbreitung und Erhöhung der Anzahl der Angebote bei der Klassifizierung „Rolliplus“ im Beherbergungsgewerbe.

Blindenfonds/ Tourismus:

Bundesweit wurde in den Jahren 2004/ 2005 über Reduzierungen des Blindengeldes diskutiert. In Schleswig-Holstein hat sich der Landesbeauftragte schon im Vorfeld der letzten Landtagswahlen für eine verträgliche wie einvernehmliche Lösung eingesetzt und Gespräche zwischen Politik und den Verbänden der blinden und sehbehinderten Menschen in Schleswig-Holstein moderiert. So fanden in Schleswig-Holstein nicht wie in anderen Städten öffentliche Proteste statt.

Ein Teil der durch die Kürzung des Blindengeldes eingesparten Summe wurde für einen Zeitraum von 5 Jahren als Fonds ausgelegt: "Fonds zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für blinde und sehbehinderte Menschen". Dieser wird unter Mitwirkung

des Blinden- und Sehbehindertenvereines Schleswig-Holstein e.V. vom Sozialministerium verantwortet.

Der Landesbeauftragte war eingebunden in die Entwicklung oder Umsetzung einzelner aus diesem Fonds entstandener Projekte, z.B. Landesgartenschau und Hallig Hooge. Der Schwerpunkt lag bei beiden Projekten bei der Entwicklung einer barrierefreien Nutzung für blinde und sehbehinderte Menschen.

Der Landesbeauftragte sah sich häufig im Kontakt zu Menschen mit Behinderung bzw. deren Organisationen veranlasst, zu erläutern, weshalb es ein solches Projekt nur für blinde Menschen und nicht für alle Menschen mit Behinderung gibt. Nach seiner Auffassung gehen solche Fragen in die richtige Richtung.

Er regt deshalb an, dass zusätzlich zum Blindenfonds Mittel bereitgestellt werden, um bei den aus dem Blindenfonds finanzierten Projekten auch Anforderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit der anderen unterschiedlich behinderten Menschen genügen zu können. Da ohnehin bei den genannten Projekten über Barrierefreiheit insgesamt gesprochen wird, würden solche Überlegungen auch tatsächlich umgesetzt bzw. finanziert und Synergieeffekte genutzt werden.

XX. 83. Barrierefreies Fernsehprogramm im öffentlich-rechtlichen Fernsehen für Menschen mit Behinderung

Barrierefreies Fernsehen bedeutet die Einblendung von Untertiteln, ergänzt mit Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose oder hörgeschädigte Menschen. Blinde Menschen können dem Fernsehprogramm folgen, wenn über Sprache Erläuterungen der dargestellten Szenen in Form von Audiodeskription gegeben werden.

In der parlamentarischen Auseinandersetzung nahm der Landesbeauftragte vor dem zuständigen Ausschuss schriftlich und mündlich Stellung. In seiner schriftlichen Stellungnahme forderte er eine grundlegende Würdigung des rechtlichen Rahmens durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 16/1627). Mit diesem bundesweit beachteten Gutachten (Umdruck 16/1940), welches die Auffassung des Landesbeauftragten bestätigt, wurde die Argumentation der Medien erschüttert, eine vertraglich verankerte Regelung zum barrierefreien Angebot von Fernsehprogrammen greife in die Programmautonomie der Fernsehanstalten ein.

Auf eine feste Steigerungsquote der Barrierefreiheit des Programmangebotes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf - wie es der Landesbeauftragte forderte - bis zu 80 % der Sendungen wollten sich die Anbieter auch im aktuell beratenen 12.

Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht festlegen lassen.

Anlässlich der vierten Kulturtagen des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. in Köln zogen rund achttausend überwiegend gehörlose Teilnehmer vor die regionalen Rundfunkanstalten und erhielten im Anschluss vom WDR eine Zusage zur Verdoppelung des Sendeangebotes mit Untertiteln in 2009. Andere Sender reagierten mit Stellungnahmen und sicherten langfristige Bemühungen zu.